NATURA 2000

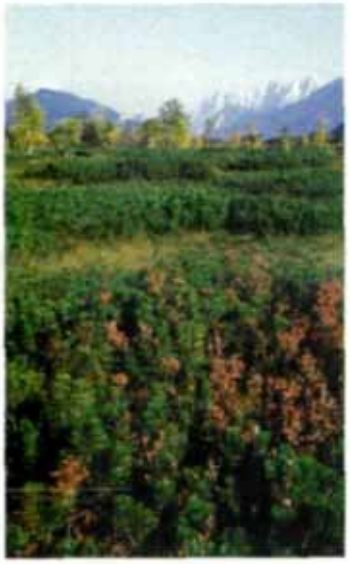

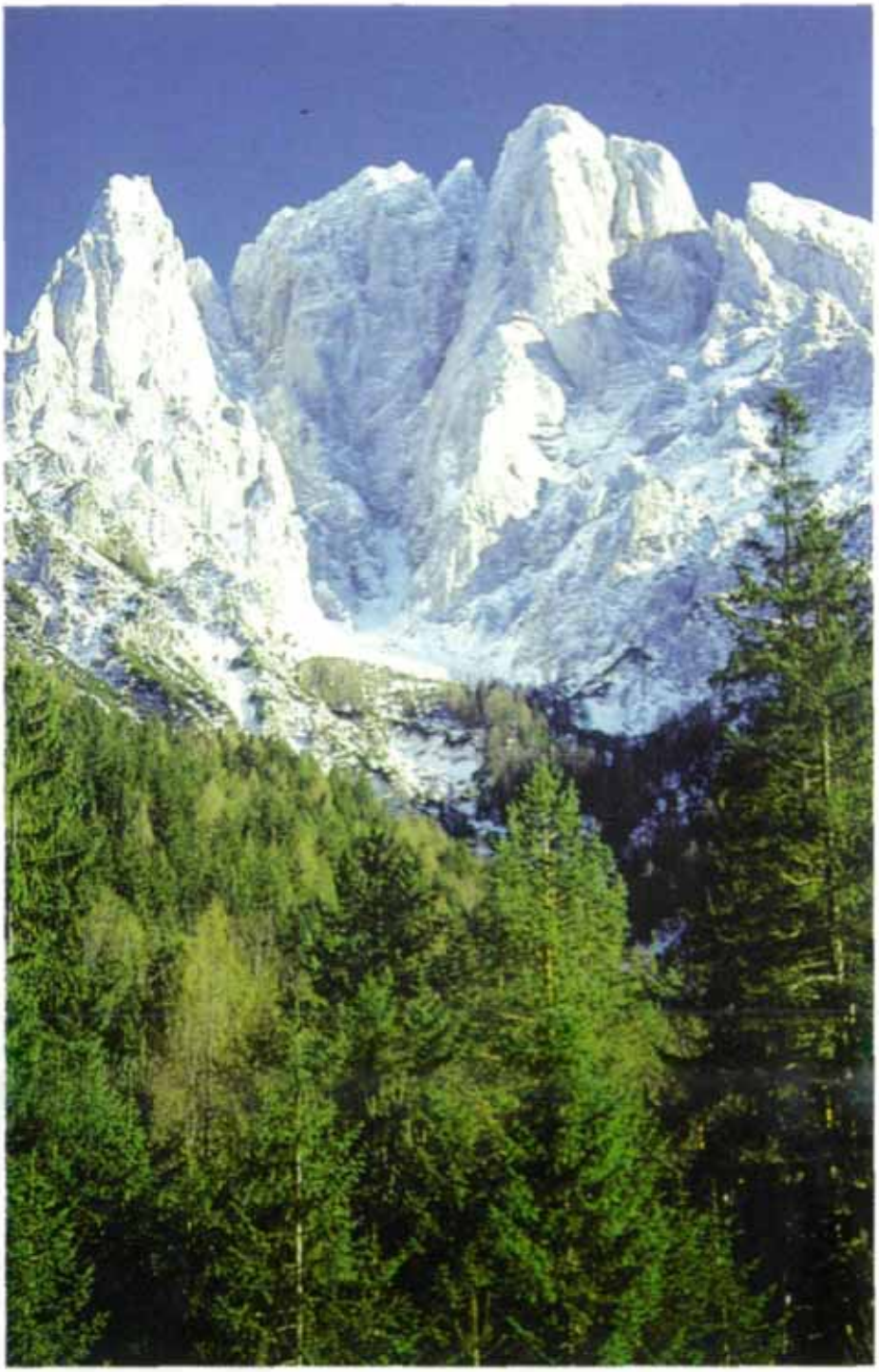

Steirische Europaschutzgebiete für
besondere Tiere, Pflanzen und Lebensräume

Das Land Steiermark

FA13C Naturschutz

Zeitplan zur Verwirklichung des europaweiten Natura 2000-Netzes

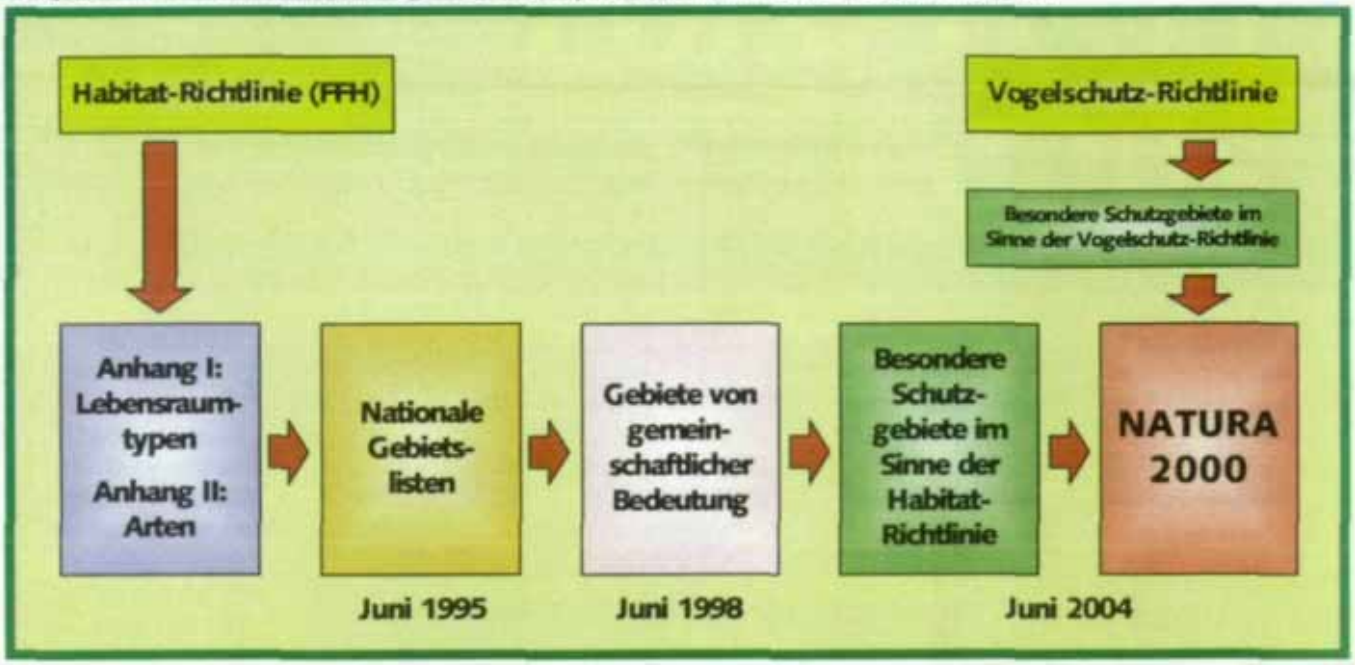

„NATURA 2000" nennt sich das europaweite Netz tausender Schutzgebiete, durch das besondere Tier- und Pflanzenarten sowie schutzwürdige Lebensräume zukünftigen Generationen erhalten bleiben sollen.

Mit dem Beitritt zur Europäischen Union (EU) gelten für Österreich – und somit auch für die Steiermark – zwei grundlegende Naturschutzrichtlinien (siehe Seiten 5 und 6):

- **Die Vogelschutzrichtlinie**
- **Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie**

Die beiden Richtlinien geben vor, welche **Schutzgüter**, also Tier- und Pflanzenarten sowie Lebensräume (Habitate), als besondere Schutzgebiete zu sichern sind (siehe S. 3-5).

Alle EU-Staaten haben zusam-

Dürnberger Moor

Abbildungen auf der Titelseite: *Deutschlandsberger Klause, Alpenbockkäfer, Pürgschachener Moor, Gesäuseberge (Fotos: Gepp)*

men mehr als 13.000 derartige Schutzgebiete gemeldet. Die Steiermark hat bisher **36** herausragende Gebiete (siehe S. 7 und 8) vorgeschlagen, in denen zahlreiche Schutzgüter konzentriert sind.

Das Institut für Naturschutz hat insgesamt 1.455 EU-relevante Einzelvorkommen in der Steiermark registriert.

WAS IST IN DER STEIERMARK ZU SCHÜTZEN?

Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie nennt in Anhängen hunderte Schutzgüter mit unterschiedlicher Schutzintensität. Für die Steiermark sind davon u. a. relevant:

34 Vogelarten (Avifauna)

Zur Vogelschutzrichtlinie zählen nach Anhang I folgende Vogelarten der Steiermark, für die geeignete Schutzgebiete (SPA, siehe S. 7) einzurichten sind:

• Vogelarten:
Zwergrohrdommel, Schwarzstorch, Weißstorch, Wespenbussard, Rohrweihe, Steinadler, Wanderfalke, Haselhuhn, Alpenschneehuhn, Birkhuhn, Auerhuhn, Steinhuhn, Tüpfelsumpfhuhn, Kleines Sumpfhuhn, Wachtelkönig, Mornellregenpfeifer, Uhu, Sperlingskauz, Rauhfußkauz, Ziegenmelker, Eisvogel, Blauracke, Grauspecht, Schwarzspecht, Blutspecht, Mittelspecht, Weißrückenspecht, Dreizehenspecht, Heidelerche, Blaukehlchen, Zwergschnäpper, Halsbandschnäpper, Neuntöter, Schwarzstirnwürger.

Weißstorch *Fotos: Gepp*

48 Tierarten (Fauna)

• Tierarten (Beispiele):
Braunbär, Fischotter, Luchs; Große und Kleine Hufeisennase, Mopsfledermaus, Langflügelfledermaus, Bechsteinfledermaus, Kleines und Gro-

ßes Mausohr, Wimperfledermaus; Sumpfschildkröte; Rot-

Spanische Flagge

und Gelbbauchunke; Ukrainisches Bachneunauge, Huchen, Schied, Hundsbarbe, Seelaube, Weißflossengründling, Goldsteinbeißer, Bitterling, Steinbeißer, Schlammpeitzger, Zingel, Streber, Koppe, Frauennerfling; Alpenbock, Juchtenkäfer, Heldbock, Hirschkäfer, Plattkäfer; Spanische Flagge, Skabiosen- und Veilchenscheckenfalter, Großer Feuerfalter, Dunkler und Großer Ameisenbläuling; Grüne Keiljungfer, Große Moosjungfer; Schmale und Vierzähnige Windelschnecke, Flussmuschel.

17 Pflanzenarten (Flora)

• Pflanzenarten:
Frauenschuh, Herzblatt-Froschlöffel, Krainer Sumpfbinse, Niederliegendes Büchsenkraut, Moor-Glanzstendel, Steirisches Federgras; Grünes Koboldmoos, Grünes Gabelzahnmoos, Firnisglänzendes Sichelmoos, Dreimänniges Grimaldi-Moos, Langsetiges Bruchmoos, Rückensack-Hornmoos, Breidler-Sternlebermoos, Massalongo-Spatenmoos, Rudolphi-Halsmoos; Einfacher Rautenfarn, Kleefarn.

Frauenschuh *Fotos: Gepp*

32 Lebensraumtypen (Habitate)

• Lebensräume (Beispiele):
Subalpine Latschengebüsche,

Bergföhren-, Zirben- und Lärchenwälder über Karbonat; lückige Kalk-Pionierrasen; Trespen-Schwingel-Kalktrockenrasen; artenreiche Borstgrasrasen; naturnahe lebende Hochmoore; Kalkschutthalden der kollinen bis montanen Stufe (außeralpin); Schlucht- und Hangmischwälder; Pannonische Eichen-Hainbuchenwälder und Flaumeichenwälder; Moorwälder; Restbestände von Erlen- und Eschenwäldern etc.

Johannes Gepp
Institut für Naturschutz und Landschaftsökologie, Steiermark

Wörschacher Moor

NATURA 2000 IN DER STEIERMARK

Zur Sicherung der Artenvielfalt durch Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen auf dem Gebiet der Europäischen Union (EU) wurde der Aufbau eines kohärenten europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „NATURA 2000" beschlossen.
Diesem Ziel dienen zwei Naturschutzrichtlinien der EU, nämlich:

- die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. 5. 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen [Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL)] sowie
- die Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. 4. 1979 zur Erhaltung der wild lebenden Vogelarten [Vogelschutzrichtlinie (VS-RL)].

Die einzelnen Mitgliedsstaaten

der EU haben diese Richtlinien in nationales Recht umzusetzen und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen (Artikel 23 FFH-RL bzw. Artikel 18 VS-RL). Auch Österreich hat mit dem Beitritt zur EU im Jahre 1995 die damit erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Es hat daher der Steiermärkische Landtag am 15. 2. 2000 eine Novelle zum Steiermärkischen Naturschutzgesetz beschlossen, in der obige EU-Richtlinien umgesetzt wurden; diese Novelle ist am 1. 6. 2000 in Kraft getreten (LGBl. Nr. 35/2000).

Rosswiesen/Wörschach *Fotos: Gepp*

Auf Grund der im Steiermärkischen Naturschutzgesetz umgesetzten EU-Richtlinien ergeben sich folgende Verpflichtungen:

Festlegung von Schutzgebieten

Eine Liste von Gebieten, die die natürlichen Lebensraumtypen des Anhanges I und die Habitate der Arten des Anhanges II der FFH-RL umfasst, ist auf Grund der im Anhang III festgelegten Kriterien und der einschlägigen wissenschaftlichen Untersuchungen bzw. Informationen zu erstellen und der Kommission (KOM) der EU zu übermitteln. Diese Liste enthält gemäß Artikel 3 Abs.1 FFH-RL, letzter Satz, auch die von den Mitgliedsstaaten nach der VS-RL ausgewählten besonderen Schutzgebiete.

Bei den auf Grund der FFH-RL zu schützenden Gebieten erstellt die KOM im Einvernehmen mit den Mitgliedsstaaten im Rahmen von so genannten biogeographischen Seminaren die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Sites of Community Interest - SCI). Die geeignetsten der nach der Vogelschutzrichtlinie zu schützenden Gebiete (Special Protected Areas – SPA) für die Arten des Anhanges I der VS-RL – im Wesent-

lichen die von Bird Life erarbeiteten „Important Bird Areas" (IBA) – sind von den Mitgliedsstaaten ohne obiges Verfahren auszuweisen. Die ausgewählten FFH- sowie Vogelschutzgebiete sind gemäß Artikel 4 Abs. 4 FFH-RL so rasch wie möglich, jedoch spätestens binnen 6 Jahren nach Erstellung der Gebietslisten, formell als besondere Schutzgebiete auszuweisen. Sie gelten ab diesem Zeitpunkt als „Special Areas of Conservation" (SAC) und bilden das kohärente europäische Schutzgebietsnetzwerk NATURA 2000.

Gebietsnetz Natura 2000

Die Gebietsliste wäre bis 10. 6. 1998 zu erstellen gewesen, weshalb bis 10. 6. 2004 die Gebiete zu verordnen wären. Nachdem allerdings die Gebietslistenerstellung bis heute in keinem EU-Land abgeschlossen werden konnte, ist wohl auch für die Gebietsverordnung und für die Festlegung der Schutzmaßnahmen von einem späteren Termin auszugehen.
Die von der Steiermark erstellte Gebietsliste umfasst FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete sowie Gebiete, die sowohl FFH- wie auch VS-Gebiete sind.

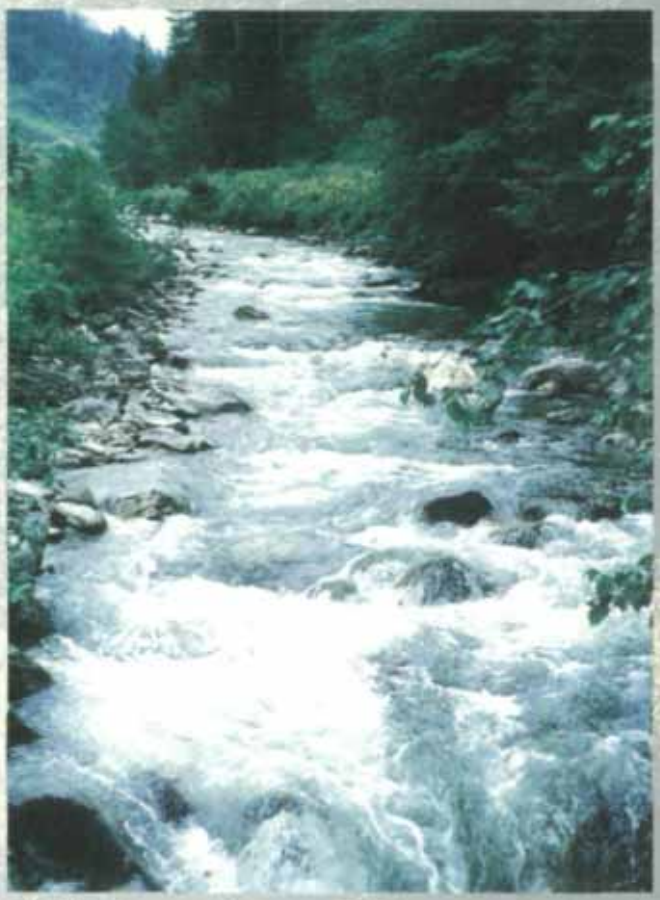

Gulling

Steirische Gebietsvorschläge

FFH-Gebiete: Deutschlandsberger Klause; Dürnberger Moor; Ennsaltarme bei Niederstuttern; Furtner Teich; Gamperlacke; Gersdorfer Altarm; Kirchkogel bei Pernegg; Ober- und Mittellauf der Mur mit Puxer Auwald, Puxer Wand und Gulsen; Oberlauf der Pinka;

Ödensee; Pölshof bei Pöls; Ramsauer Torf; Schluchtwald der Gulling; Schwarze und Weiße Sulm; Steilhangmoor im Untertal; Steirisches Dachsteinplateau; Teile der Eisenerzer Alpen; Teile des steirischen Nockgebietes; Zlaimöser Moore/Weißenbachalm.

VS-Gebiete: Furtner Teich/ Dürnberger Moor; Niedere Tauern; Teile des steirischen Jogllandes; Zirbitzkogel.

FFH- und VS-Gebiete: Demmerkogel-Südhänge, Wöllinggraben mit Sulm-, Saggau- und Laßnitzabschnitten und Pößnitzbach; Ennstaler Alpen/ Gesäuse; Feistritzklamm/Herberstein; Hartberger Gmoos; Lafnitztal – Neudauer Teiche; NSG Hörfeld; NSG Wörschacher Moor; Peggauer Wand; Pürgschachener Moor; Raabklamm; Steirische Grenzmur mit Gamlitzbach und Gnasbach; Teile des südoststeirischen Hügellandes inklusive Höll und Grabenlandbäche; Totes Gebirge mit Altausseersee.

Biogeographische Regionen der EU

Quelle: Thematisches Zentrum Naturschutz der Europäischen Umweltagentur

2 Biogeographische Regionen

Die Steiermark liegt in zwei von insgesamt sechs biogeographischen Regionen Europas, nämlich in der Alpinregion und der Kontinentalregion. Das letzte biogeographische Seminar über die Alpinregion hat im Oktober 2001 stattgefunden.

Die Gebietsliste für die Alpinregion wird im Sommer 2002 fertig gestellt, und anschließend werden die steirischen Gebiete der Alpinregion gemäß §13a des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes als Europaschutzgebiete (EUS-Gebiete) verordnet.

Für die Kontinentalregion hat

das Auswahlverfahren erst begonnen und wird voraussichtlich noch einige Zeit dauern: Vogelschutzgebiete sind nach der Festlegung der Schutzgebietsgrenzen sofort gemäß § 13a Stmk. NSchG als EUS-Gebiete zu verordnen.
In den Schutzgebietsverordnungen sind gemäß § 13a Abs. 1 die Schutzgrenzen (möglichst parzellenscharf), der Schutzgegenstand, insbesondere prioritäre (im Bestand gefährdete) Lebensräume und Arten, sowie der Schutzzweck festzulegen. Gegebenenfalls können auch eigene Ge- oder Verbote vorgeschrieben werden.
Nachdem aber gemäß § 13a Abs. 2 auch bereits bestehende Schutzgebiete zu EUS-Gebieten erklärt werden können, was bei rund 90% der genannten Gebiete der Fall ist, wird die Vorschreibung eigener Ge- oder Verbote eher die Ausnahme sein.

Managementpläne

Die Erstellung von Managementplänen (MP) ist lt. FFH-RL (Artikel 6 Abs.1) nicht für jedes EUS-Gebiet zwingend

Demmerkogel *Foto: Gepp*

vorgeschrieben, sie sind aber dann ein unverzichtbares Instrumentarium, wenn der gewünschte ökologische Zustand eines Gebiets wiederhergestellt oder verbessert werden soll oder wenn ohne entsprechende Maßnahmen eine ökologische Verschlechterung des Gebiets droht.
Entsprechend den von der KOM und von zahlreichen europäischen Staaten erarbeiteten Vorschlägen, von einer Arbeitsgruppe der österreichi-

Gebietsvorschläge Steiermark

Februar 2002

Datengrundlage
Fachabteilung 13C Naturschutz

Kartengrundlage
Gis Steiermark

Berarbeitung
Institut für Naturschutz

NATURA 2000
EUROPA SCHUTZ GEBIET

VS	Schutzgebiet nach der Vogelschutz-Richtlinie
FFH	Schutzgebiet nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
NSG	Naturschutzgebiet
BSG (VS)	Besonderes Schutzgebiet im Sinne der VS-Richtlinie
BSG (FFH)	Besonderes Schutzgebiet im Sinne der FFH-Richtlinie
GGB	Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung
v-GGB	vorgeschlagenes Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung

Natura 2000 - Vorgeschlagene Gebiete

- BSG (VS) ohne Verbindung zu einem anderen Natura 2000-Gebiet — VS
- v-GGB ohne Verbindung zu einem anderen Natura 2000-Gebiet — FFH
- Sowohl BSG (VS) als auch v-GGB — VS und FFH
- BSG (VS), das ein v-GGB enthält — VS enthält FFH
- v-GGB, das zur Gänze innerhalb eines BSG (VS) liegt — FFH in VS

Maßstab 1 : 900.000

Das Land Steiermark

schen Bundesländer auf österreichische Verhältnisse adaptiert, sollte ein MP als Arbeitsgrundlage für die Naturschutzabteilungen folgende Elemente enthalten:

- Politische Aussage, also Beschlussfassung durch die jeweilige Landesregierung, um die Umsetzung und die erforderlichen Budgetmittel des Plans politisch abzusichern.
- Gebietsbeschreibung, flächenscharfe Erfassung der Schutzgüter und Informationsbeschaffung.
- Beschreibung der Zielsetzungen einschließlich der Prioritätenfestlegung. Entscheidend ist dabei die praktische Umsetzbarkeit, was die rechtzeitige Einbeziehung der Landnutzer erforderlich macht.
- Beschreibung der (technischen oder finanziellen) Hemmnisse und Akteure (z. B. Landnutzer), die dem Ziel entgegenstehen.
- Liste der realistisch umsetzbaren Maßnahmen mit Ziel- und Kostenplanung.
- Intensive Öffentlichkeitsarbeit. Ein MP sollte das Potenzial für vertrauensbildende Maßnahmen enthalten.
- Monitoring und Erfolgskontrolle. Alle 6 Jahre ist der KOM ein Bericht über den Zustand der EUS-Gebiete sowie über die durchgeführten Maßnahmen und ihre Auswirkungen vorzulegen (Artikel 17 FFH-RL).

Luchs

Diese Pläne wären österreichweit GIS-kompatibel sowie nach einem einheitlichen Kartierungsschlüssel festzulegen.

EU-Naturschutzförderung

Eine finanzielle Beteiligung der EU bei der Umsetzung der Managementplanmaßnahmen ist gemäß Artikel 8 Abs. 1 FFH-RL möglich.

In diesem Zusammenhang wird auch auf das Finanzierungsinstrument LIFE verwiesen, das zur Umsetzung der VS-RL und der FFH-RL beiträgt. Ein LIFE-Projekt muss entweder in einem der der EU genannten NATURA 2000-(Europaschutz-)Gebiete angesiedelt sein oder hat sich auf Tier- und Pflanzenarten des Anhanges II und/oder IV der FFH-RL oder des Anhanges I der VS-RL zu erstrecken.

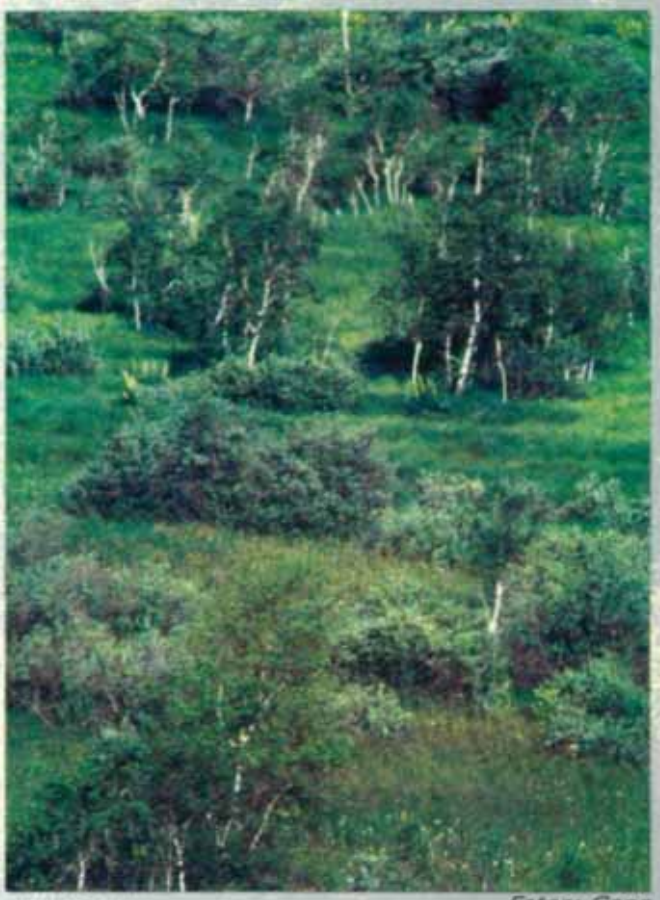

Hörfeld *Fotos: Gepp*

LIFE und ÖPUL

Bei LIFE-Projekten betragen die EU Kofinanzierungssätze in der Regel 50%, bei Maßnahmen zum Schutz prioritärer Arten oder Lebensräume bis zu 75% der Projektkosten.
Ein weiteres Finanzierungsinstrument, das nicht unwesentlich durch die EU kofinanziert wird und auch dem Naturschutz zugute kommt, ist das österreichische Programm für die Entwicklung des ländlichen Raumes. In diesem Rahmen sind neben Projektförderungen auch Flächenförderungen vorgesehen. Letztere werden durch das „Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft" (ÖPUL) abgewickelt. Ein Teil davon soll unter anderem auch in NATURA 2000-Gebieten angeboten werden, wie z. B. die Teilprogramme NP (Naturschutz-Plan) oder WS (kleinräumige, erhaltenswerte Strukturen).

Kontaktadresse für all diese, durch die EU kofinanzierten Förderungsinstrumente ist jedenfalls auch die Landesnaturschutzbehörde.

Verschlechterungsverbot

Vom Zeitpunkt der Erstellung der nationalen Gebietsliste an, insbesondere ab dem 10. 6. 1998, dem (theoretischen) Tag des Ablaufens der Frist für die Fertigstellung der Gebietslisten, unterliegen die potenziellen EUS-Gebiete einem vorläufigen Schutz in der Form, dass dort alle Aktivitäten zu unterlassen sind, die ökologische Verschlechterungen verursachen könnten. Dies gilt auch für jene Gebiete, die zwar (noch) nicht in die nationale Liste aufgenommen wurden, die aber auf Grund ihrer naturräumlichen ökologischen Wertigkeit auf diese Liste gesetzt hätten werden müssen.

Sperlingskauz

Das Verschlechterungsverbot kann allerdings durch die Naturschutzbehörde nur mit dem ihr derzeit dafür zur Verfügung stehenden rechtlichen Instrumentarium wahrgenommen werden. Bei potenziellen EUS-Gebieten, die nicht schon bisher entsprechend naturschutzrechtlich geschützt waren, können daher Vollzugsdefizite nicht ausgeschlossen werden. Es ist deshalb geplant, im Rahmen einer weiteren Novelle zum Naturschutzgesetz eine Bestimmung zur Wahrung des Verschlechterungsverbotes gesetzlich zu verankern.

Verträglichkeitsprüfung

Im § 13b Stmk. NSchG wurde Artikel 6 Abs. 3 und 4 FFH-RL umgesetzt; er bildet neben dem Gebietsmanagement – entsprechend den Managementplänen – das Herzstück

beim Schutz von EUS-Gebieten. Demnach sind Pläne und Projekte, die ein bereits gemäß § 13a verordnetes EUS-Gebiet erheblich beeinträchtigen könnten, gemäß § 13b von der Behörde auf ihre Verträglichkeit mit dem Schutzzweck zu

Vertragsnaturschutz als Ziel *Fotos: Gepp*

prüfen. Solche Pläne sind, neben sektoralen Plänen für z. B. Verkehr, Wasser- und Abfallwirtschaft sowie Landentwicklungs- und Regionalprogramme, insbesondere auch Flächenwidmungspläne (FWP). Dabei wäre zu prüfen, ob die mit der Widmungsänderung einhergehende Nutzungsänderung die Schutzgüter des EUS-Gebiets erheblich beeinträchtigen kann. Derartige Prüfungen werden im Raumordnungsverfahren bereits durchgeführt.

Vogelschutzgebiet Dürnberger Moor

Erhebliche Beeinträchtigungen

Die Prüfung von Vorhaben (= Pläne oder Projekte) erfolgt gemäß § 13b Abs. 1 in Form einer Verträglichkeitsprüfung, (VP) wobei sich die Zuständigkeit (Landesregierung – Bezirksverwaltungsbehörde) gemäß § 13b Abs. 6 nach der dafür im Naturschutzgesetz geregelten Kompetenzabgrenzung richtet.

Nicht jede Beeinträchtigung ist Voraussetzung für eine derartige Prüfung, sondern nur die gemessen am Schutzzweck erhebliche. Dabei genügt aber bereits die bloße Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung, wobei es auch keine Rolle spielt, ob das Projekt im EUS-Gebiet verwirklicht werden soll oder außerhalb davon;

lediglich die Auswirkungen auf das Gebiet sind entscheidend. Auch sind in EUS-Gebieten keine bewilligungspflichtigen Tatbestände (wie in Landschaftsschutzgebieten gemäß § 6) oder verbotenen Handlungen (wie in Naturschutzgebieten gemäß § 5) normiert, sondern es schafft erst die Verträglichkeitsprüfung (VP) Klarheit darüber, ob das Projekt dem weiteren Verfahren gemäß § 13 b Abs. 3 und 4 zu unterziehen oder ob es mangels erheblicher Auswirkungen gemäß § 13b Abs. 2 zu bewilligen ist.

Keine generellen Ausnahmen

Weiters wird darauf hingewiesen, dass es entgegen den diesbezüglichen Bestimmungen in Landschaftsschutzgebieten (§ 6 Abs. 8) und Naturschutzgebieten (§ 5 Abs. 8) in EUS-Gebieten keine generelle Ausnahme für die Land- und Forstwirtschaft gibt. Schließlich ist nicht jede erhebliche Beeinträchtigung der Natur, der Landschaft und der Tier- und Pflanzenwelt eines EUS-Gebiets einer VP zu unterziehen, sondern nur jene, die sich auf den konkreten, für das betreffende Gebiet festgelegten Schutzzweck auswirkt, also auf die Erhaltung oder Wiederherstellung der jeweils zu schützenden Tier- und Pflanzenarten sowie der Lebensräume eines bestimmten Gebiets.

„Die Verträglichkeitsprüfung selbst sollte zweckmäßigerweise mit der Prüfung der Auswirkungen beginnen, wobei die Art, die Intensität und die Reichweite dieser Auswirkungen zu untersuchen wären. Damit lässt sich das Untersuchungsgebiet, in dem die Schutzgüter zu erheben sind, entsprechend eingrenzen, und Erhaltungsziele können festgelegt werden, sofern diese Informationen nicht bereits im betreffenden Managementplan enthalten sind. Schließlich ist in der Folge die Verträglich-

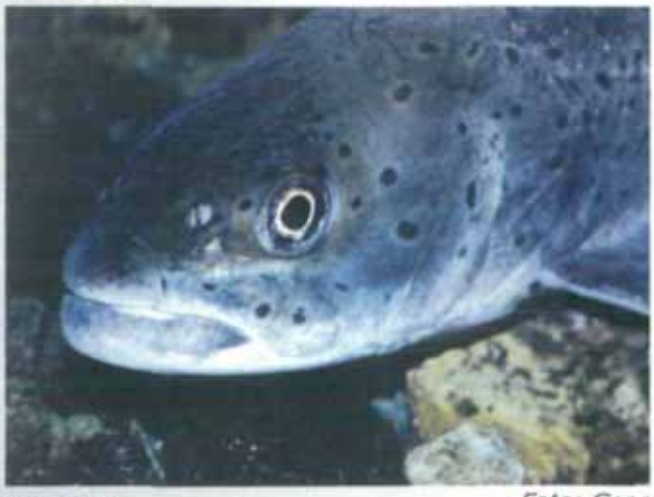

Huchen *Foto: Gepp*

keit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen für die betroffenen Schutzgüter zu untersuchen und festzustellen, ob eine eventuell zu erwartende Beeinträchtigung erheblich ist oder nicht."

Alternativprüfung und Interessenabwägung

Die Verträglichkeitsprüfung gemäß Abs. 1 entspricht in der Regel nicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im herkömmlichen Sinn, sondern einer genauen und umfassenden Prüfung mit Befund und Gutachten. Handelt es sich um ein UVP-pflichtiges Projekt nach dem UVP-Gesetz, sind die naturschutzrechtlichen Aspekte im Rahmen dieses Verfahrens ebenfalls nach den Bestimmungen des § 13b zu prüfen.
Ist der Plan oder das Projekt mit dem Schutzzweck nicht vereinbar und gibt es entsprechende Alternativen, ist das Vorhaben gemäß § 13b Abs. 3 abzulehnen. Auf Antrag des Konsenswerbers ist dann das alternative Projekt weiterzuverfolgen. Nicht alle Alternativen sind bei dieser Prüfung heranzuziehen, sondern nur

Blauracke *Foto: F. Samwald*

zumutbare Alternativen. Ob eine Alternative zumutbar ist oder nicht, hängt insofern vom ökologischen Wert des Schutzgegenstandes ab, als besonders gefährdete oder seltene Biotope bzw. Tier- und Pflanzenarten entsprechend teurere und aufwendigere Alternativen rechtfertigen.
Es kann daher die Zumutbarkeit von Alternativen nicht völlig unabhängig vom betreffenden Naturschutzinteresse oder von anderen öffentlichen Interessen am jeweiligen Projekt beurteilt werden.

Bei der Interessenabwägung ist das öffentliche Interesse Naturschutz anderen öffentlichen Interessen – einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art (Artikel 6 Abs. 4 FFH-RL) – gegenüberzustellen und abzuwägen, ob im Einzelfall der Naturschutz oder ein anderes öffentliches Interesse schwerwiegender ist. Kommt in dem Gebiet ein prioritärer natürlicher Lebensraum oder eine prioritäre Art vor, so kann ein Vorhaben nur dann zugelassen werden, wenn es zum Schutz der menschlichen Gesundheit, aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder wegen seiner anderweitig maßgeblichen günstigen Auswirkungen auf die Umwelt zwingend notwendig ist. Andere öffentliche Interessen können bei dieser Interessenabwägung nur nach Stellungnahme der Kommission herangezogen werden. Prioritäre Lebensräume und Arten sind solche, die vom Verschwinden bzw. Aussterben bedroht sind.

Gelbbauchunke *Fotos: Gepp*

Ausgleichsmaßnahmen

Mit der Bewilligung eines mit den Erhaltungszielen nicht verträglichen Vorhabens nach durchgeführter Interessenabwägung sind Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen (§13 Abs. 5 Stmk. NSchG bzw. Artikel 6 Abs. 4 FFH-RL). Über die ergriffenen Ausgleichsmaßnahmen ist die KOM zu unterrichten. Eine ausdrückliche Zustimmung der KOM zu diesen Ausgleichsmaßnahmen bzw. zum übrigen Verfahren ist zwar nicht erforderlich, die KOM hat jedoch immer die Möglichkeit, eine Klage beim Europäischen Gerichtshof (EuGH) einzubringen, falls ein Verfahren nach Ansicht der KOM wesentliche Mängel aufweist bzw. gegen das Gemeinschaftsrecht verstößt.

Europäischer Gerichtshof

Derartige Klagen wird man im Regelfall nicht mutwillig pro-

vozieren, sie werden jedoch bei einer komplizierten und auslegungsbedürftigen Rechtsmaterie wie den beiden EU-Naturschutzrichtlinien gerade am Beginn ihrer praktischen Umsetzung oft nicht zu vermeiden sein. Zwar gibt es zu diesen Richtlinien bereits einige wichtige EuGH Entscheidungen, viele Rechtsfragen sind jedoch noch immer sehr auslegungsbedürftig. Es hat daher die KOM gemeinsam mit den für Naturschutz zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten einen umfangreichen Interpretationsleitfaden veröffentlicht, der unter anderem auch den obigen Ausführungen zugrunde gelegt wurde.

Das Projekt NATURA 2000 ist sicherlich gut dazu geeignet, das reichhaltige europäische Naturerbe für künftige Generationen zu sichern, die Natur nachhaltig zu nutzen und eine intakte Umwelt zu erhalten oder – wo erforderlich – wiederherzustellen. Damit können im Einzelfall auch Einschränkungen verbunden sein, was aber keinesfalls einen Entwicklungsstopp bedeutet. Auch sind mit dem Projekt NATURA 2000

Ameisenbläuling

Chancen nicht nur für den Naturschutz, sondern auch für andere sozioökonomische Aktivitäten verbunden, die es zu nutzen gilt.

Ernst Zanini
Amt der Steiermärkischen Landesregierung,
Fachabteilung 13C Naturschutz

Abbildungen auf der Rückseite:
Raabklamm (Foto: Schinnerl, IN:St), Hirschkäfer, Rotsterniges Blaukehlchen, Steirisches Federgras, Uhu (Fotos: Gepp)

Alle Fotos dieses Heftes zeigen nach den EU-Naturschutzrichtlinien geschützte Tier- und Pflanzenarten sowie Lebensräume

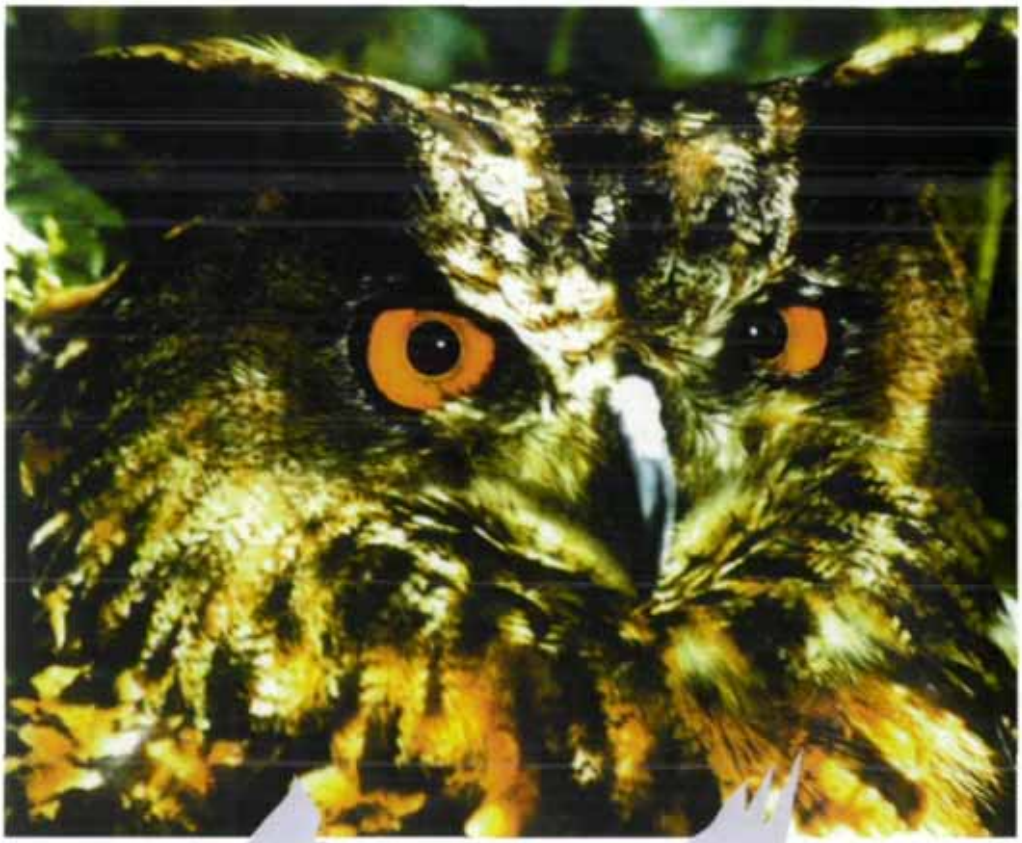

NATURA 2000

Herausgegeben im Auftrage des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung vom Institut für Naturschutz und Landschaftsökologie, Steiermark, Februar 2002
Lektorat: Mag. Dr. Ted Konakowitsch; Gestaltung: Mag. Dr. Peter Köck (beide IN:St)

Autoren: Dr. Ernst Zanini (Seiten 5 bis 19) und Univ.-Doz. Dr. Johannes Gepp

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Monografien Naturschutz

Jahr/Year: 2002

Band/Volume: MN2

Autor(en)/Author(s): Zanini Ernst, Gepp Johannes

Artikel/Article: Natura 2000. Steirische Europaschutzgebiete für besondere Tiere, Pflanzen und Lebensräume. Institut für Naturschutz und Landschaftsökologie, Steiermark. 20 pp. 1-20